

Satzung  
des Radsportvereins

RSV Hochschwarzwald e.V.



## Satzung des Radsportvereins

### RSV Hochschwarzwald e.V.

#### Name, Sitz und Kalenderjahr

§ 1 Der 2006 gegründete Verein führt den Namen Radsportverein „RSV Hochschwarzwald e.V.“ und hat den Sitz in Titisee-Neustadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Zweck des Vereins

- § 3
1. Der Radsportverein Hochschwarzwald e.V. mit Sitz in Titisee-Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Zweige des Radsports.
  3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die radsportliche Aus- und Fortbildung der Jugend über Rad- sonstigem sportlichem Training. Dazu gehören auch die Durchführung von Wettkämpfen und der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Verbandszugehörigkeit

§ 4 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Radsport Verband e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landes-Verbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

#### Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich unter Angaben von Name und Vorname, Alter und Wohnsitz an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitglieder werden geführt  
bis 14 Jahre als Schüler  
von 14 – 18 Jahre als Jugendlicher  
über 18 Jahren als ordentliches Mitglied

3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### Rechte und Pflichten

- § 6
1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
  2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
  3. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
  4. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
  5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschließung.
- § 8 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei aktiven Mitgliedern (Lizenzfahrer) wird der Abkehrschein erst ausgestellt, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- § 9 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlung
- bleibt jedoch für das laufende Kalenderjahr Beitragsschuldner.

- § 10 Wird ein Mitglied nach § 9 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.
- § 11 Das ausscheidende Mitglied hat das vom Verein zur Verfügung gestellte Material sowie Vereinstrikot vor Austritt beim Vorstand abzugeben.

### Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
  4. die Vereinsausschüsse

### Mitgliederversammlung

- § 13 Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.  
Ihr obliegt vor allem:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes.
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - c) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - f) Bildung von Vereinsausschüssen
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angaben des Zwecks und der Gründe stellt.
- § 15 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

- § 16 1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.  
2. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins Stimmrecht.
- § 17 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
2. Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung und Zweckänderung besonders hinzuweisen.  
3. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.  
4. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### Vorstand

- § 18 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Team von zwei bis maximal 5 Personen, dem Geschäftsführer (Rechner), dem Schriftführer sowie dem sportlichen Leiter.  
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.  
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

#### Erweiterter Vorstand

- § 19 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus min. 2 Beisitzern, dem Materialwart und dem Beauftragtem der Freizeitsportgruppe.  
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
3. Der erweiterte Vorstand kann bei einer dauernden Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.  
4. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

- § 20 1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.  
2. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann der erweiterte Vorstand einen Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 3 und weitere Kräfte anstellen.  
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 21 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereines einen Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten, usw. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

### Vereinsausschüsse

- § 22 Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

### Auflösung

- § 23 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
- a) dies der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) dies von mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde oder
  - c) die Mitgliederzahl unter 3 herabgesunken ist.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Für diesen Fall entfallen die Vorschriften über Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadtgemeinde Titisee-Neustadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1-3 dieser Satzung zu verwenden hat.

### Inkrafttreten der Satzung

§ 24 Die vorstehende Satzung des Radsportvereins „RSV Hochschwarzwald e.V.“ tritt in Kraft, nachdem sie von der Hauptversammlung genehmigt und im Vereinsregister Titisee-Neustadt eingetragen ist.

Titisee-Neustadt, den 31.03.2017

1. Vorstandsteam: .....
2. Geschäftsführer: .....
3. Schriftführer: .....
4. Sportlicher Leiter: .....